

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBI. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Betrifft: **Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 (GSchG);
Auswahl und Namhaftmachung der
Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2023/2024**

Entsprechend dem obzitierten Gesetz wurden für die Gemeinde Wörschach am 06. Juli 2022 um 09:00 Uhr im Bürgermeisterzimmer drei Personen nach dem Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 im Rahmen einer öffentlichen Amtshandlung ermittelt.

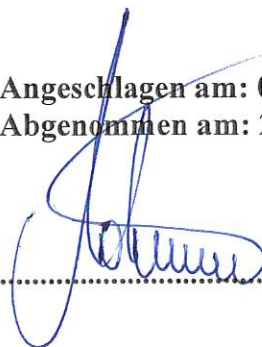
Gemäß § 5 Abs. 3 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 (GSchG) i.d.g.F. liegt das alphabetisch geordnete Verzeichnis der mittels Zufallsverfahren ermittelten Personen während der Amtsstunden im Gemeindeamt zwei Wochen (07.07.2022 – 21.07.2022) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedermann wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines(r) Geschworenen oder Schöffen (§§1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4) stellen.

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 06.07.2022
Abgenommen am: 22.07.2022


.....